

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 30	S0179/23	05.04.2023
zum/zur		
A0042/23 Fraktion DIE LINKE		
Bezeichnung		
Bürgerbegehren in Magdeburg		
Verteiler	Tag	
Die Oberbürgermeisterin	18.04.2023	
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	27.04.2023	
Verwaltungsausschuss	12.05.2023	
Stadtrat	25.05.2023	

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt darzustellen, wie viele Bürgerbegehren seit 2018 beantragt bzw. durchgeführt wurden. Außerdem soll ferner dargestellt werden,

- in welcher Art und Weise die Stadtverwaltung die Antragsteller:innen zur Beantragung und Durchführung berät und unterstützt hat,
- welche Zeiträume und Fristen für Antragsstellende sowie für die Verwaltung bei der Bearbeitung selbst zu beachten sind (wie bspw. das Erstellen der Kostenschätzung),
- ob Kostenschätzungen zu beantragten Bürgerbegehren abgelehnt wurden (wenn ja, bitte mit Begründung aufführen).

Es wird um Überweisung in den KRB und VWA gebeten.

.....

Stellungnahme:

Seit 2018 wurde bei der Landeshauptstadt Magdeburg **kein** Bürgerbegehren im Sinne des § 26 Abs. 5 KVG LSA eingereicht.

1. Vorhaben „Radentscheid“

Nach Aussage des Amtes für Statistik, Wahlen und Digitalisierung (Amt 12) stand von Oktober 2018 bis ca. Anfang 2022 das Vorhaben „Radentscheid“ im Raum. Dazu gab es diverse Termine, eine Kostenschätzung wurde von den InitiatorInnen abgefordert. Letztere wurde Ende September 2020 übergeben. Letztlich sahen die Initiatoren ihre Forderungen jedoch anderweitig aufgenommen.

2. Vorhaben „StromWendeMagdeburg“

Am 5. September 2022 beantragte die BürgerInneninitiative „StromWendeMagdeburg“ eine Kostenschätzung bei der Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg.

Nach rechtlicher Prüfung des Anliegens unter Einbeziehung aller betroffenen Bereiche teilte die Verwaltung der Bürgerinitiative mit Schreiben vom 30. November 2022 ihre Einschätzung mit, dass das beabsichtigte Bürgerbegehren „StromWendeMagdeburg“ unzulässig ist. Daraufhin

widersprach die BürgerInneninitiative am 13. Januar 2023 der Unzulässigkeit und stellte erneut einen Antrag auf Kostenschätzung.

Am 21.02.2023 fand im Beisein der Oberbürgermeisterin, Vertretern der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG, der Fraktion GRÜNE/future!, der Verwaltung und den Mitgliedern der Bürgerinitiative eine Gesprächsrunde statt, in der noch einmal ausführlich die Sach- und Rechtslage, insbesondere die Unzulässigkeit des geplanten Bürgerbegehrens erörtert wurde. Dennoch hielten die Vertreter der Bürgerinitiative an ihrem Antrag auf Kostenschätzung fest, die inzwischen **trotz** Unzulässigkeit des Begehrens in Auftrag gegeben wurde.

Fristen für die Anfertigung von Kostenschätzungen sind in der Regelung des § 26 Abs. 3 KVG LSA nicht vorgesehen. Die Zeitdauer hängt primär vom Umfang des beabsichtigten Bürgerbegehrens ab.

Gemäß § 26 Abs. 6 KVG LSA entscheidet die Vertretung nach Anhörung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang aller für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erforderlichen Unterlagen, in öffentlicher Sitzung. Wie bereits eingangs erwähnt, wurde seit 2018 kein Bürgerbegehren bei der Landeshauptstadt Magdeburg eingereicht.

Zu den näheren Einzelheiten der Anträge auf Kostenschätzung der BürgerInneninitiative „StromwendeMagdeburg“ und aus welchen Gründen das angestrebte Bürgerbegehren als unzulässig erachtet wird, wird auf die Ausführungen in der I0096/23 verwiesen.

Simone Borris
Oberbürgermeisterin